

## § 2 EÜG

### Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)

Bundesrecht

---

**Titel:** Gesetz über den Einfluß von Eignungsübungen der Streitkräfte auf Vertragsverhältnisse der Arbeitnehmer und Handelsvertreter sowie auf Beamtenverhältnisse (Eignungsübungsgesetz)

**Normgeber:** Bund

**Redaktionelle Abkürzung:** EÜG

**Gliederungs-Nr.:** 53-5

**Normtyp:** Gesetz

### § 2 EÜG – Kündigungsverbot für den Arbeitgeber

(1) <sup>1</sup>Der Arbeitgeber darf das Arbeitsverhältnis während der Eignungsübung nicht kündigen. <sup>2</sup>Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus Gründen, die nicht in der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Eignungsübung liegen, bleibt unberührt.

(2) <sup>1</sup>Aus Anlass der Teilnahme des Arbeitnehmers an einer Eignungsübung <sup>(1)</sup> darf der Arbeitgeber das Arbeitsverhältnis vor und nach der Eignungsübung nicht kündigen. <sup>2</sup>Muss der Arbeitgeber aus dringenden betrieblichen Erfordernissen ( § 1 Abs. 2 des Kündigungsschutzgesetzes ) Arbeitnehmer entlassen, so darf bei der Auswahl der zu Entlassenden die Teilnahme eines Arbeitnehmers an einer Eignungsübung nicht zu dessen Ungunsten berücksichtigt werden. <sup>3</sup>Kündigt der Arbeitgeber binnen sechs Monaten, nachdem er von der Meldung des Arbeitnehmers bei den Streitkräften zur Teilnahme an einer Eignungsprüfung Kenntnis erhalten hat, oder innerhalb von drei Monaten im Anschluss an die Eignungsübung, so wird vermutet, dass die Kündigung aus Anlass der Teilnahme an einer Eignungsübung ausgesprochen und, sofern aus dringenden betrieblichen Erfordernissen Entlassungen erfolgen, bei der Auswahl des Arbeitnehmers seine Teilnahme an einer Eignungsübung zu seinen Ungunsten berücksichtigt worden ist.

(3) Die Vorschriften des Absatzes 2 gelten auch, wenn der Arbeitgeber vor In-Kraft-Treten dieses Gesetzes dem Arbeitnehmer wegen einer beabsichtigten Teilnahme an einer Eignungsübung gekündigt hat.

§ 2 Abs. 2: KSchG 800-2

(1) *Red. Anm.:*

Müsste lauten: Eignungsprüfung